

klargestellt werden, dass zur Durchführung des Selbstleseverfahrens kein Ausdruck elektronischer Dokumente erforderlich ist.

Zu Buchstabe d (Änderung von Absatz 3)

§ 184 Satz 1 GVG legt fest, dass die Gerichtssprache deutsch ist. Alle Verfahrenshandlungen müssen daher grundsätzlich in deutscher Sprache erfolgen. Deshalb dürfen auch in einer fremden Sprache abgefasste Urkunden derzeit grundsätzlich nicht im Original nach § 249 Absatz StPO verlesen werden, sondern bedürfen zunächst der Übersetzung, um in die Hauptverhandlung eingeführt zu werden.

Die moderne Wirtschaftswelt ist dagegen von der englischen Sprache als Geschäftssprache geprägt. Insbesondere in Strafverfahren im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts liegt oft eine Vielzahl relevanter Urkunden auf Englisch vor. Ob eine Ausnahme möglicherweise auf eine entsprechende Anwendung des § 185 Absatz 2 GVG gestützt werden kann, wenn alle an der Beweisaufnahme Beteiligten die Sprache beherrschen, in der eine Urkunde verfasst ist, ist umstritten (dafür MüKo-StPO/Kreicker, 2. Aufl. 2024, StPO § 249 Rn. 15; Mosbacher in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 249 Rn. 32; a.A. jedoch Schmitt in MeyerGoßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024, § 249 Rn. 4; Eisenberg, StPO, Rn. 2020). In der Praxis werden englischsprachige Urkunden daher regelmäßig übersetzt, auch wenn Gericht und Verfahrensbeteiligte die englische Sprache sicher beherrschen, wie das gerade in Wirtschaftsstrafverfahren nicht selten der Fall ist. Das kann zur Verlängerung des Verfahrens führen und verursacht Kosten, die vermeidbar wären.

§ 249 Absatz 3 StPO soll daher für das Strafverfahren künftig eine Verlesung englischsprachiger Urkunden ausdrücklich ermöglichen. Es soll im Ermessen des Gerichts liegen, ob und in welchem Umfang in englischer Sprache abgefasste Urkunden zu übersetzen sind oder ganz oder teilweise im Original verlesen werden. Das Gericht wird vor seiner Entscheidung sicherzustellen haben, dass alle Verfahrensbeteiligten einschließlich der Schöffen die nicht zu übersetzenden Urkunden oder Urkundenteile verstehen können.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 255a)

Zu Buchstabe a (Änderung von Absatz 2 Satz 1)

§ 255a Absatz 2 Satz 1 StPO soll künftig als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden. Die Widerspruchsmöglichkeit des Zeugen soll gestrichen werden.

Nach der geltenden Konzeption als Kann-Vorschrift handelt es sich bei der vernehmungsersetzenden Vorführung einer audiovisuellen Aufzeichnung um eine begründungsbedürftige Ausnahme. Gibt der Vorsitzende der Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung den Vorrang, so ist dies Ausfluss seiner richterlichen Unabhängigkeit und trägt zudem dem Unmittelbarkeitsgrundsatz Rechnung. Die Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes durch die vernehmungsersetzende Vorführung bedarf eines Gerichtsbeschlusses. Bei der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung wird zudem der Situation vorgebeugt, nach einer zunächst vernehmungsersetzenden Inaugenscheinnahme der Aufzeichnung eine ergänzende Befragung nach § 255a Absatz 2 Satz 4 StPO vornehmen zu müssen. In diesen Fällen ist der Zeuge dann doch mit dem Angeklagten konfrontiert und es ist stets zu prüfen, ob eine Frage als „ergänzende“ Frage gestellt werden darf oder ob sie bereits im Rahmen der richterlichen Vernehmung in Bild und Ton beantwortet und daher als wiederholende Frage unzulässig ist.

Mit der künftigen Ausgestaltung als Soll-Vorschrift soll das Tatgericht angehalten werden, regelhaft und nicht nur im Ausnahmefall von der Vorschrift Gebrauch zu machen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, also insbesondere das Konfrontationsrecht des Angeklagten gewahrt war. Dieser Ansatz entspricht auch den Vorgaben der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie), deren Artikel 18 die Mitgliedstaaten unbeschadet der Verteidigungsrechte verpflichtet, Schutzmaßnahmen für Opfer und ihre Familienangehörigen vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung und insbesondere vor der Gefahr einer emotionalen und psychologischen Schädigung vorzusehen. Die Ausgestaltung des § 255a Absatz 2 StPO als Soll-Vorschrift stellt insofern ein höheres Schutzniveau her als bislang. An dem Erfordernis eines Gerichtsbeschlusses soll gleichwohl festgehalten werden, denn auch mit der Verschiebung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses sind die Interessen des Zeugen und diejenigen der übrigen Verfahrensbeteiligten an einer unmittelbaren Einvernahme im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Ergänzend soll die Widerspruchsmöglichkeit des Zeugen in § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO gestrichen werden. Es entspricht bereits nicht den herkömmlichen Grundsätzen des Strafverfahrens, dass ein Zeuge über die Art und

Weise der Umstände seiner Vernehmung disponieren können soll (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 5), dies muss daher erst recht für die bereits erhobenen Beweise in Gestalt einer Vernehmung beziehungsweise Vernehmungsaufzeichnung gelten. Würde der Zeuge über den Umfang der Beweisaufnahme bestimmen können, würde der zweifellos berechnete Opferschutz über das Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gestellt.

Nach der derzeitigen Ausgestaltung hindert der Widerspruch zudem zwar die vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung, nicht aber die stattdessen typischerweise aufgrund der Aufklärungspflicht gebotene Vernehmung des Zeugen, die regelmäßig belastender ist als das Wissen um die Augenscheinnahme der Bild-Ton-Aufzeichnung im Rahmen der Hauptverhandlung. Ein Widerspruch des Zeugen würde zudem nur die vernehmungsersetzende, nicht aber die vernehmungsergänzende Vorführung hindern, die regelmäßig zur Beurteilung der Aussagekonstanz und zur Aufklärung von Widersprüchen im Wege des Vorhalts erfolgt. Insgesamt ist die Widerspruchsregelung daher auch nicht geeignet, den Zeugen zu schützen.

Zu Buchstabe b (Änderung von Absatz 2 Satz 2)

Zudem soll der Schutz erwachsener Zeugen in § 255a Absatz 2 Satz 2 StPO ausgeweitet werden. Bei sowohl zum Tat- als auch zum Verfahrenszeitpunkt volljährigen Zeugen erlaubt § 255a Absatz 2 Satz 2 StPO die Ersetzung der Vernehmung in der Hauptverhandlung durch das Vorführen einer audiovisuellen Vernehmung aus dem Ermittlungsverfahren derzeit nur, wenn der Zeuge durch eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurde. Künftig soll eine vernehmungsersetzende Vorführung auch bei Opfern von Menschenhandel (§ 232 StGB) und Zwangsprostitution (§ 232a StGB) sowie bei Opfern von Völkerstraftaten möglich sein. Die vorgeschlagene Änderung soll berücksichtigen, dass Verfahren aufgrund dieser Straftaten oft dadurch gekennzeichnet sind, dass die Verletzten einer massiven Gewalt- und Drohkulisse ausgesetzt sind. Im Hinblick auf die – zeitlich oft weit zurückliegenden – Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch soll die Regelung zudem zu einer frühzeitigen Beweissicherung beitragen (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 5). Der Katalog der in § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO enthaltenen Straftaten bleibt hierdurch unberührt. § 255a Absatz 2 Satz 2 setzt im Unterschied zu Satz 1 eine eigene Verletzeneigenschaft des Zeugen voraus und ist daher insoweit weiter gefasst.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 257)

§ 257 Absatz 2 StPO sieht vor, dass dem Staatsanwalt und dem Verteidiger nach der Vernehmung des Angeklagten und nach jeder einzelnen Beweiserhebung Gelegenheit zu geben ist, sich dazu zu erklären. Dies schließt an das Erklärungsrecht des Angeklagten nach § 257 Absatz 1 StPO an. Aus den Erklärungen nach § 257 Absatz 2 StPO kann sich eine Beurteilung der Beweis- oder Rechtslage ergeben, die von der vorläufigen Beurteilung des Gerichts zu diesem Zeitpunkt in einem erheblichen Aspekt abweicht. In einem solchen Fall ist eine Hinweispflicht des Gerichts bisher nicht gesetzlich vorgesehen. § 257b StPO sieht zwar vor, dass das Gericht den Verfahrensstand mit den Verfahrensbeteiligten erörtern kann, dies liegt jedoch im Ermessen des Gerichts. Der Bundesgerichtshof hat zwar anerkannt, dass sich bei erkannten Missverständnissen der Verteidigung über die Grundlagen von ihr gestellter Hilfsanträge eine Hinweispflicht des Tatrichters ergeben kann, er hat jedoch auch festgestellt, dass nicht jede deutlich erkennbare abweichende Bewertung des Ergebnisses der Beweisaufnahme durch die Verteidigung eine gerichtliche Hinweispflicht aus Gründen fairer Verfahrensgestaltung begründet (vergleiche Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Januar 2003 – 5 StR 310/02; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1. Dezember 1992 – 5 StR 559/92 bei Kusch, NStZ 1993, 228, sowie BGHR StPO § 244 VI Beweisantrag 30).

Ergibt sich aus einer Erklärung nach § 257 Absatz 2 StPO eine von der vorläufigen Bewertung des Gerichts abweichende Beurteilung der Beweis- oder Rechtslage, kann dies einer effizienten Durchführung der Hauptverhandlung abträglich sein. An die Erklärungen des § 257 Absatz 2 StPO anknüpfend, soll daher ein neu eingefügter § 257 Absatz 2 Satz 2 StPO eine Hinweispflicht des Gerichts begründen, wenn sich aus der Erklärung eine Beurteilung der Beweis- oder Rechtslage ergibt, die in einem erheblichen Punkt erkennbar von der vorläufigen, mit den Verfahrensbeteiligten zuvor noch nicht erörterten Beurteilung des Gerichts abweicht. Es muss sich um eine deutliche Abweichung handeln, wodurch eine gewisse, durch die Rechtsprechung näher zu konturierende Wesentlichkeitsschwelle erreicht sein muss.

Die vorgeschlagene Regelung soll Rechtsgespräche zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten fördern und so einer offenen und kommunikativen Verhandlungsführung dienen, die selbstverständliche Voraussetzung einer sachgerechten Prozessleitung ist (so auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. März 2013, 2 BvR 2628/10 u. a., BVerfGE 133, 168 Rn. 106). Für eine verpflichtende Regelung spricht dabei schon der Aspekt der prozessualen Gleichbehandlung aller Verfahren, da das Maß an kommunikativer Verfahrensführung heute in

großem Maße von der Verfahrensgestaltung des einzelnen Vorsitzenden abhängt. Durch einen vermehrten Austausch im Laufe des Verfahrens soll zudem Konfliktpotential minimiert werden. Die Vermeidung von Missverständnissen kann zudem zur Wahrheitsfindung beitragen. Schließlich fördert eine transparentere Verfahrensführung die Effizienz des Verfahrens, da alle Verfahrensbeteiligte die vorläufige Einschätzung des Gerichts frühzeitig berücksichtigen können. Das ermöglicht insbesondere eine zielgenauere Verteidigung. Das Verfahren würde nicht mehr durch – gegebenenfalls wiederholte – Beweis- und Haftprüfungsanträge verlängert, die lediglich darauf abzielen, auf Umwegen die Einschätzung des Gerichts zu Teilaspekten des Verfahrens zu erfahren (siehe Kempf, StraFo 3/2024, 105 ff, 109).

Die vorgeschlagene Regelung belässt die Verantwortung für die Hinweiserteilung beim Gericht. So verpflichtet die Ergänzung des § 257 Absatz 2 StPO zwar das Gericht, sieht aber kein Recht der Verfahrensbeteiligten vor, einen Austausch mit dem Gericht durch einen Antrag zu erzwingen. Auf diese Weise wird die Sachleitungsbezugnis des Vorsitzenden gewahrt und eine dem Zwecke der Regelung entgegenstehende Verlängerung von Verfahren durch wiederholte Anträge auf Erteilung von gerichtlichen Hinweisen vermieden.

Zu Nummer 24 (Änderung von § 267)

Strafurteile müssen aus sich heraus verständlich sein. Daher darf zu ihrer Begründung grundsätzlich nicht auf andere Schriftstücke Bezug genommen werden, auch wenn diese sich in den Akten befinden. Ausnahmsweise darf jedoch „wegen der Einzelheiten“ auf Abbildungen verwiesen werden, die sich bei den Akten befinden (§ 267 Absatz 1 Satz 3 StPO). Hierdurch soll vermieden werden, dass der Inhalt einer Abbildung mit Worten umständlich beschrieben werden muss, obwohl die Betrachtung der Abbildung einen viel genaueren Eindruck vermittelt. Nicht ausdrücklich erfasst sind derzeit jedoch Videoaufnahmen und Abbildungen, die sich auf elektronischen Datenträgern befinden. Nach derzeitiger Rechtslage fehlt es hier bislang auch an der erforderlichen Aktenkundigkeit, denn Teil der Akte sind lediglich die Speichermedien, auf denen sich derartige Dateien befinden, nicht jedoch die gespeicherte Datei selbst (Bundesgerichtshof, Urteil vom 2. November 2011 – 2 StR 332/11, NJW 2012, 244 Rn. 15). Diese mangelnde Bezugnahmemöglichkeit ist unpraktikabel und nicht mehr zeitgemäß. So muss etwa in Verfahren, in denen eine große Menge an Bildern Gegenstand der Beweisaufnahme ist, eine Vielzahl von Ausdrucken zu den Akten genommen werden.

Es soll daher geregelt werden, dass künftig auf Abbildungen wie auch auf Videodateien verwiesen werden kann, die entweder selbst Aktenbestandteil sind oder sich auf elektronischen Speichermedien befinden, die ihrerseits Aktenbestandteil geworden sind. Ort der Speicherung und Sequenz einer Videodatei müssen dabei im Urteil genau bezeichnet werden. In der Praxis wird dabei eine Minuten- und Sekundenangabe erforderlich sein. Die Revisionsgerichte werden so in die Lage versetzt, das Urteil ohne weiteres nachvollziehen zu können.

Die Urteilsgründe müssen auch nach der Erweiterung aus sich selbst heraus verständlich sein. Daher muss das Urteil, wie auch jetzt bei Abbildungen in Papierform stets eine knappe Schilderung des wesentlichen Aussagegehalts der entsprechenden Abbildung oder Videosequenz enthalten. Eine Verweisung ist weiterhin ausdrücklich nur „wegen der Einzelheiten“ möglich.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 302)

Im geltenden Recht ist ein Rechtsmittelverzicht im Anschluss an eine Verständigung nach § 302 Absatz 1 Satz 2 StPO ausgeschlossen. Hierdurch soll verhindert werden, dass ein Verurteilter sich angesichts der Erwartungshaltung der übrigen Verfahrensbeteiligten vorschnell darauf einlässt, auf eine spätere Überprüfung der Entscheidung durch eine höhere Instanz zu verzichten. Dagegen ist es nach dem Wortlaut des § 302 StPO derzeit nicht untersagt, wenn zunächst ein Rechtsmittel eingelegt, dann aber unmittelbar wieder zurückgenommen wird (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. April 2010, NStZ 2010, 409). Der durch § 302 StPO angestrebte Schutz des Verurteilten weist hier Lücken auf. Die sofortige Zurücknahme des Rechtsmittels nach Einlegen dürfte in der Regel nicht der angestrebten wohlüberlegten Zurücknahme entsprechen. In der Praxis kann dieses Vorgehen wie ein Rechtsmittelverzicht wirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine einmal erklärte Rücknahme eines Rechtsmittels nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zum endgültigen Verlust der Rechtsmittelbefugnis führt (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 10. September 2009 – 4 StR 120/09), und zwar auch dann, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. April 2010 – 1 StR 64/10, NStZ 2010).

Um zu vermeiden, dass das Verbot des Rechtsmittelverzichts umgangen wird und so Wertungswidersprüche entstehen, soll daher künftig auch die Zurücknahme des Rechtsmittels vor Fristablauf ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 357)

Legt von mehreren Mitverurteilten ein Teil Revision ein, ein anderer Teil jedoch nicht, so erstreckt sich die Urteilsaufhebung bei Verletzung materiellen Rechts auch auf die Nichtrevidenten (§ 357 StPO). Die damit verbundene Durchbrechung der Rechtskraft soll Ungleichheiten bei der Aburteilung mehrerer Personen verhindern, die entstehen können, wenn nicht alle Mitverurteilten gegen ein Urteil Revision einlegen. Die Regelung in ihrer geltenden Ausgestaltung dient dabei weniger dem Interesse des einzelnen Mitverurteilten als der Idee der materiellen Gerechtigkeit. Dem entspricht es, dass der Wille des betroffenen Mitverurteilten bei der Frage der Erstreckung der Urteilsaufhebung bislang nicht berücksichtigt wird. Dies wird jedoch einem modernen Verständnis von der Subjektstellung des Angeklagten nicht gerecht. Wenn das Revisionsgericht die Sache an den Tatrichter zurückweist, wird der Mitverurteilte, der keine Revision eingelegt hat, dazu gezwungen, Zeit und Geld für eine neue, gegebenenfalls lange andauernde Hauptverhandlung aufzuwenden. Dabei besteht das Risiko, dass eine neue Entscheidung ihn im Ergebnis nicht oder nur geringfügig besserstellt (Franke in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2012, § 357, Rn. 1, 2; Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 67. Aufl. 2024, § 357 Rn. 1). Auch die Ressourcen der Justiz werden zusätzlich belastet, ohne dass dies unmittelbare Vorteile für die betroffene Person mit sich bringen würde.

Der Mitverurteilte soll daher künftig vor einer Erstreckungsentscheidung des Revisionsgerichtes angehört werden und diese soll von seiner Zustimmung abhängig gemacht werden. Damit wird die Rechtsprechung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs aufgegriffen, die eine Pflicht zur Anhörung des Nichtrevidenten bereits de lege lata aus Artikel 103 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 3 GG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK ableitet (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Oktober 2004 – 5 StR 276/04; Bundesgerichtshof, Urteil vom 7. Februar 2008 – 5 StR 242/07; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 18. Februar 2014 – 5 StR 41/14). Das Anhörungsrecht soll dem Nichtrevidenten dabei ausschließlich die Möglichkeit geben, seine Zustimmung zur Revisionserstreckung zu verweigern. Eine darüberhinausgehende Mitwirkungsbefugnis des Nichtrevidenten an dem Revisionsverfahren, auf das er zuvor verzichtet hatte, folgt daraus nicht (Bundesgerichtshof, Urteil vom 28. Oktober 2004 – 5 StR 276/04). Eine Anhörung ist nicht erforderlich, wenn eine Belastung des Nichtrevidenten ausgeschlossen ist, weil das Revisionsgericht nach § 354 Absatz 1 StPO zugunsten von Revidenten und Mitverurteiltem eine eigene Sachentscheidung trifft. Auch insoweit wird die Rechtsprechung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs aufgenommen, der davon ausgeht, dass eine Anhörung nicht erforderlich ist, wenn die Anwendung des § 357 StPO keine Fortsetzung des Verfahrens gegen den Nichtrevidenten nach sich zieht, sondern ihm einen unmittelbaren Rechtsvorteil verschafft (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 30. März 2011 – 5 StR 39/11).

Zu Nummer 27 (Änderung von § 397a)

§ 45 RVG begründet einen Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse, wenn ein gerichtlich bestellter Rechtsanwalt für seinen Mandanten tätig geworden ist. Macht der Rechtsanwalt Vergütungsansprüche auf der Grundlage von Prozesskostenhilfe geltend, setzt der Wortlaut des § 45 Absatz 1 RVG neben der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zusätzlich auch die Beiordnung des Rechtsanwalts voraus (BeckOK RVG/Sommerfeldt, 64. Ed. 1.6.2024, § 45 Rn. 16). Entsprechend sehen etwa § 379 Absatz 3 StPO für den Privatkläger und § 404 Absatz 5 StPO für das Adhäsionsverfahren jeweils eine Beiordnung vor. Nicht ausdrücklich vorgesehen ist eine Beiordnung dagegen für den Rechtsanwalt, der nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 397a Absatz 2 StPO für einen Nebenkläger tätig wird. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Nebenkläger würde damit ins Leere laufen, wenn der Rechtsanwalt ohne Beiordnung keinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse hätte. Die vorgeschlagene Änderung soll die dargestellte Regelungslücke beseitigen, indem sie die Beiordnung ausdrücklich anordnet.

Daneben soll auch die entsprechende Anwendbarkeit des § 142 Absatz 5 Satz 1 und 3 StPO, die derzeit nur für die Bestellung nach § 397a Absatz 1 gilt, auf die Beiordnung nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe erstreckt werden, so dass auch hier der Nebenkläger Einfluss auf die Wahl des konkreten, ihm beizuordnenden Rechtsanwaltes ausüben kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 1 (Einfügung von § 6a)**

Die Vermögensabschöpfung im Strafrecht stellt ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung nicht nur der Wirtschafts- und der Organisierten Kriminalität dar. Sie soll Täter und Rechtsgemeinschaft vor Augen führen, dass

strafbare Bereicherungen nicht geduldet werden, und zugleich Opfern von Straftaten zu ihrem Recht verhelfen. Über § 2 Absatz 2 JGG finden die entsprechenden Vorschriften des StGB und der StPO grundsätzlich auch im Jugendstrafrecht Anwendung.

Mit dem 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde die obligatorische Einziehung des Wertes von Taterträgen durch das erkennende Gericht für alle Fälle beibehalten, in denen die Einziehung des durch die Tat Erlangten oder eines Ersatzgegenstandes nicht möglich ist (§ 73c StGB). Die frühere materiell-rechtliche Härtefallvorschrift, nach der hiervon insbesondere dann abgesehen werden konnte, wenn das Erlangte im Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden war, wurde modifiziert und in das Vollstreckungsverfahren verlagert. Die Vollstreckung unterbleibt nach § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO auf Anordnung des Gerichts, soweit sie unverhältnismäßig wäre. Ferner kann sie nach § 459g Absatz 2 in Verbindung mit § 459c Absatz 2 StPO unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.

In weiten Teilen der jugendstrafrechtlichen Literatur und Praxis wird insbesondere eine uneingeschränkte Anwendung der allgemeinen materiell-rechtlichen Vorschriften zur Wertersatzeinziehung im Jugendstrafrecht als sehr problematisch angesehen, namentlich im Hinblick auf befürchtete kontraproduktive Auswirkungen hinsichtlich der grundlegenden spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts nach § 2 Absatz 1 JGG (AG Rudolstadt, StV 2019, 462; LG Münster, NStZ 2018, 669, 670; LG München II, Urteil vom 7. Februar 2018 – 1 JKls 22 Js 31502/14, BeckRS 2018, 53349 Rn. 153 ff.; Kölbl/Eisenberg/Sonnen, NStZ 2021, 683, 684; MüKo-StGB/Laue, 4. Auflage, § 6 JGG Rn. 10 f.; Weiss, GA 2022, 146, 157 f.; Berberich/Singelstein, StV 2019, 505, 507). Nicht zuletzt aufgrund des bei der Bestimmung des einzuziehenden Wertersatzes maßgeblichen sogenannten Bruttoprinzips, wonach Gegenleistungen oder Aufwendungen des Täters grundsätzlich nicht in Abzug zu bringen sind, sähen sich im Hinblick auf den Tatertrag zwischenzeitlich entreicherte jugendliche oder heranwachsende Beschuldigte nicht selten mit hohen Einziehungsforderungen konfrontiert, die sie angesichts der alterstypisch geringen finanziellen Leistungsfähigkeit auf absehbare Zeit kaum bewältigen könnten. Die Aussicht auf eine derartige anhaltende finanzielle Belastung könne sich zudem im Einzelfall negativ auf die Motivation der Betroffenen zu einer Ausbildung oder einem geregelten Einkommenserwerb auswirken und damit letztlich ihre künftige Entwicklung gefährden (vergleiche LG München II, Urteil vom 7. Februar 2018 – 1 JKls 22 Js 31502/14, BeckRS 2018, 53349 Rn. 155). Mitunter würde die Anordnung der Wertersatzeinziehung die erzieherische Zielrichtung der im Urteil daneben verhängten jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen geradezu konterkarieren (Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 6 Rn. 13; Swoboda, ZStW 2020, 826, 881 f.).

Zum Teil wurden daher einschränkende Auslegungen der allgemeinen Vorschriften befürwortet und in der Praxis auch angewandt (vergleiche AG Rudolstadt, StV 2019, 462; LG Münster, NStZ 2018, 669; Ostendorf, JGG, 11. Auflage, § 6 Rn. 9; Putzke, FS Feltes, 2021, S. 495, 502 f.; Schady/Sommerfeld, ZJJ 2018, 219, 223 f.; Berberich/Singelstein, StV 2019, 505, 506 f.). Diesen Weg hat der Große Strafsenat des Bundesgerichtshofs (auf Vorlage des 1. Strafsenats) im Jahr 2021 verschlossen (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. Januar 2021 – GSSt 2/20 –, BGHSt 65, 242 ff.). Das geltende Recht sei mangels Sonderregelungen auch im Jugendstrafrecht uneingeschränkt anzuwenden. Dies stehe mit jugendstrafrechtlichen Maximen nicht in einem unverträglichen Spannungsverhältnis. Die abschließende Anmerkung („Ob der vom Gesetzgeber beschrittene Weg die zweckmäßigste aller denkbaren Lösungen darstellt, hat der Große Senat nicht zu entscheiden.“) konnte indes durchaus als indirekte Aufforderung an den Gesetzgeber verstanden werden, eine Modifizierung der allgemeinen Bestimmungen zur Vermögensabschöpfung für das Jugendstrafrecht zu prüfen. Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung, das im Jahr 2021 verschiedene Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung vorsah, wurde eine solche Überprüfung auch explizit angekündigt (BTDr. 19/27654, S. 40).

Im Rahmen dieser Prüfung ergab sich, dass in der Tat jugendstrafrechtliche Sonderregelungen zur Wertersatzeinziehung geschaffen werden sollten, um das Interesse an einer effektiven Vermögensabschöpfung mit der besonderen spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafrechts in einen sachgerechten Ausgleich bringen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangte auch die nach einem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom November 2022 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung in ihrem Abschlussbericht (S. 405 ff; bislang unveröffentlicht).

In Fällen, in denen der tatbedingt erworbene Vermögenswert zum Zeitpunkt der Entscheidung beim Täter nicht mehr in seiner ursprünglichen Form und auch nicht in Form eines wertmäßig entsprechenden Surrogates

vorhanden ist, kann die Anordnung der Wertersatzeinziehung die Aussichten für die künftige Legalbewährung betroffener Jugendlicher und Heranwachsender in besonderem Maße beeinträchtigen. Derartige Folgen lassen sich mittels der in den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen vorgesehenen Möglichkeiten zum Absehen von der Anordnung der Einziehung beziehungsweise von deren Vollstreckung nicht in ausreichendem Maße vermeiden.

So ist die dem Gericht durch § 421 Absatz 1 Nummer 3 StPO eröffnete Möglichkeit, von einer Einziehung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzusehen, ausweislich der Gesetzesbegründung zwar gerade auch bei Einziehungsforderungen gegen offensichtlich vermögenslose Täter denkbar (BT-Drs.18/9525, S. 87). Im Gesamtgefüge des 2017 neu geordneten Rechts der Vermögensabschöpfung soll es sich bei § 421 Absatz 1 Nummer 3 StPO jedoch um eine restriktiv zu handhabende Ausnahmevorschrift handeln, die Durchbrechungen des Grundsatzes der zwingenden Vermögensabschöpfung im Hauptverfahren allein aus verfahrensökonomischen Gründen zulässt (vergleiche BeckOK-StPO/Temming, 47. Edition, § 421 Rn. 7; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler StPO, 64. Auflage, § 421 Rn. 9 ff.). Die spezialpräventive Zielrichtung des Jugendstrafrechts stellt in diesem Zusammenhang allenfalls eine nachrangig in das gerichtliche Ermessen einzustellende Erwägung dar (Eckel, ZJJ 2020, 265, 268; Reitemeier, ZJJ 2017, 361). Dementsprechend zieht auch die jugendgerichtliche Praxis § 421 Absatz 1 Nummer 3 StPO – soweit ersichtlich – kaum zur Lösung der bei Jugendlichen problematischen Fallkonstellationen heran.

Auch die für Härtefälle wie die Einkommens- und Vermögenslosigkeit des Täters grundsätzlich vorgesehene vollstreckungsrechtliche Lösung über § 459g Absatz 5 StPO bietet Jugendlichen keinen hinreichenden Schutz vor den potenziell entwicklungsschädlichen Auswirkungen einer Wertersatzeinziehung. Hiernach unterbleibt die Vollstreckung einer angeordneten Einziehung bei Unverhältnismäßigkeit, wofür jedoch die bloße Entreicherung des Betroffenen nach der Änderung der Vorschrift im Jahr 2021 nicht mehr ausreichen soll (BT-Drs. 18/27654, S. 111 f.). Es kommt demnach auf weitere Umstände an, deren mitunter komplexe Ermittlung im Vollstreckungsverfahren jedoch ohne mündliche Hauptverhandlung und zumeist ohne Unterstützung des Verurteilten durch einen Verteidiger erfolgt. Außerdem würde selbst die Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung dem Betroffenen zunächst nur einen zeitlichen Aufschub verschaffen. Gerade die mögliche Wiederaufnahme der Vollstreckung bei Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Jugendlichen innerhalb der teilweise langjährigen Vollstreckungsfristen kann sich negativ auf dessen Antrieb zu einer geregelten Lebensführung und die Effektivität hierauf abzielender, flankierender Rechtsfolgen auswirken (Weiss, GA 2022, 146 (158); Eckel, ZJJ 2020, 265, 267 f.; Nöding, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 8. Auflage, Rn. 209; Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 6 Rn. 14). Gleiches droht im Falle einer ihrerseits zunächst nur temporär wirkenden Anordnung des Unterbleibens der Vollstreckung wegen Uneinbringlichkeit nach § 459c Absatz 2 StPO.

Zu Absatz 1

Durch § 6a Absatz 1 wird dem Jugendgericht die Möglichkeit eröffnet, von der nach den allgemeinen Vorschriften zwingend anzuordnenden Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB aus spezifischen Gründen des Jugendstrafrechts bereits im Urteil oder sonst im Erkenntnisverfahren vollständig oder teilweise („soweit“) abzusehen. Die Regelung ist auf die Fälle der Wertersatzeinziehung beschränkt. Sofern sich Taterträge hingegen noch im Vermögen des Jugendlichen befinden, sind diese weiterhin zwingend gemäß den §§ 73 bis 73b StGB einzuziehen. Dies erscheint auch aus erzieherischen Erwägungen angezeigt (vergleiche Bundesgerichtshof, Beschluss vom 6. Februar 2020 – 5 ARs 20/19 –, ZWiSt 2020, 166 (167)).

Voraussetzung eines Absehens nach Absatz 1 ist zunächst die im Einzelfall begründete Annahme, eine Anordnung der Wertersatzeinziehung könnte sich nachteilig auf die künftige Entwicklung des betroffenen Jugendlichen auswirken und würde dessen Legalbewährung und damit die Erreichung des jugendstrafrechtlichen Ziels (§ 2 Absatz 1 JGG) gefährden. Insbesondere eine langwährende Überschuldung des Betroffenen kann regelmäßig eine solche Gefahr begründen, insbesondere wenn auf absehbare Zeit kein nennenswertes eigenes Einkommen und Vermögen zu erwarten ist. Gerade bei jungen Menschen kann die Aussicht auf eine fortgesetzte finanzielle Überlastung und eine drohende sofortige Abschöpfung eventueller Einnahmen den Antrieb zur Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit hemmen und den für die weitere Entwicklung bedeutsamen Einstieg in ein eigenständiges Berufsleben erschweren. Im schlechteren Fall kann sie für Betroffene sogar mit einem völlig kontraproduktiven und dem jugendstrafrechtlichen Ziel widersprechenden Anreiz verbunden sein, sich verdeckt und möglicherweise illegal ein Ein- und Auskommen zu verschaffen.

Das Erfordernis einer derartigen Entwicklungsgefährdung beschränkt die Absehungsmöglichkeit gleichzeitig auf Fallkonstellationen, in denen die deliktisch erworbenen Vermögensvorteile zum Zeitpunkt der Entscheidung beim Betroffenen bereits gänzlich oder teilweise wieder entfallen sind. Wurde das durch die Tat Erlangte im Vermögen des Täters hingegen lediglich durch ein wertmäßig entsprechendes Surrogat ersetzt, wird der noch vorhandene tatbedingt erworbene Vermögenswert grundsätzlich weiterhin im Wege der Wertersatzentziehung nach § 73c StGB abzuschöpfen sein. Denn in derartigen Fällen wird auch die Anordnung der Wertersatzentziehung mit der spezialpräventiven Zielsetzung des Jugendstrafrechts in der Regel nicht in Konflikt stehen (vergleiche Schady/Sommerfeld, ZJJ 2019, 235, 239; Eisenberg/Kölbel, JGG, 25. Auflage, § 6 Rn. 11). Bleiben jedoch die im Vermögen des Betroffenen noch vorhandenen wirtschaftlichen Tatvorteile hinter dem Wert des Erlangten zurück und würde die nach den allgemeinen Vorschriften anzuordnende Wertersatzentziehung seine finanzielle Leistungsfähigkeit erheblich übersteigen, ist ein (teilweises) Absehen von der Anordnung der Wertersatzentziehung in Betracht zu ziehen. Als in diesem Sinne problematisch haben sich in der jugendgerichtlichen Praxis insbesondere etwa Fälle des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln herausgestellt. Denn aufgrund des den §§ 73, 73c StGB zugrunde liegenden Bruttoprinzips und des Verbots, bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten die für die Betäubungsmittel zunächst entrichteten Einkaufspreise als eigene Aufwendungen in Abzug zu bringen, richten sich die Wertersatzbeträge auf die vom Täter insgesamt vereinnahmten Verkaufserlöse und übersteigen den tatsächlich erzielten Gewinn regelmäßig um ein Vielfaches (beispielhaft LG Münster, NStZ 2018, 669 f.; vergleiche auch Eckel, ZJJ 2020, 265, 269). Dies trifft junge Menschen, die häufig zum zügigen Verbrauch vorhandener Geldmittel neigen und darüber hinaus regelmäßig über kein nennenswertes Einkommen oder Vermögen verfügen, vielfach mit größerer Härte als Erwachsene, zumal langwährende finanzielle Belastungen wichtige alterstypische Entwicklungsschritte wie die Verselbständigung oder die Integration ins Berufsleben erschweren können.

Sofern es sich nicht um ein sogenanntes opferloses Delikt handelt, sind der möglichen Gefährdung der Entwicklung des Jugendlichen im Rahmen der Ermessensentscheidung die Interessen des durch die Tat Geschädigten gegenüberzustellen. Ob und in welchem Umfang das Absehen geboten ist, kann erst nach einer notwendigen Gesamtabwägung auf der Grundlage der jeweiligen Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Hierbei ist auf der Seite des Jugendlichen der Grad der durch eine Wertersatzentziehung drohenden Gefährdung seiner künftigen Entwicklung einzustellen. Unter Berücksichtigung der konkreten Lebens- und Vermögensverhältnisse sind insbesondere etwa mögliche negative Auswirkungen einer langwährenden finanziellen Belastung auf Verselbständigungsprozesse, Ausbildungswege und den Antrieb zu einer beruflichen Integration zu prognostizieren. Auf der Seite des Geschädigten dürfte etwa insbesondere in Rechnung zu stellen sein, in welchem Ausmaß er durch die erlittene Einbuße persönlich betroffen und gerade auf das durch die strafrechtliche Vermögensabschöpfung etablierte Entschädigungsmodell angewiesen ist. Demnach dürften etwa insbesondere die betroffenen Opferinteressen einer Institution oder eines Unternehmens einem im Hinblick auf das Ziel des § 2 Absatz 1 JGG angezeigten Absehen nicht entgegenstehen, wenn die Ersatzansprüche eigenständig vollstreckt werden können oder regelmäßig auf deren Geltendmachung verzichtet wird.

Im Hinblick auf betroffene Opferinteressen sind im Rahmen der Gesamtabwägung schließlich im konkreten Fall bestehende Möglichkeiten von Wiedergutmachungsleistungen durch den Jugendlichen in den Blick zu nehmen. So kann ein vollständiges oder teilweises Absehen nach Absatz 1 gerade auch in der begründeten Erwartung von Entschädigungszahlungen des Jugendlichen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgen. Die eröffnete Einschränkung der Wertersatzentziehung kann dabei durchaus einen Anreiz zu freiwilligen Ausgleichsbemühungen setzen. Außerdem kann in geeigneten Fällen ein Absehen auch mit einer Wiedergutmachungsaufgabe nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 JGG verknüpft werden.

Vor der gerichtlichen Entscheidung, von der Einziehung des Wertes der Taterträge vollständig oder teilweise abzusehen, ist stets die Zustimmung der Jugendstaatsanwaltschaft einzuholen. Dies entspricht dem Regelungskonzept des § 421 Absatz 1 StPO.

Gemäß § 6a Absatz 1 Satz 2 kann bereits die Jugendstaatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren das Verfahren unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. Die staatsanwaltschaftliche Verfügung ist – entsprechend § 421 Absatz 3 StPO – in den Akten zu vermerken. Die über die Anforderungen des § 421 Absatz 3 StPO hinausgehende Verpflichtung zur zusätzlichen Angabe der Gründe der Beschränkung beruht auf deren besonderer Bedeutung im Jugendstrafrecht sowohl für das Jugendgericht im Falle einer späteren

Nachverurteilung als auch für andere Institutionen (zum Beispiel die Jugendgerichtshilfe oder das Familiengericht).

Die Vorschrift des § 6a gilt auch für Heranwachsende, sofern auf sie gemäß § 105 Absatz 1 JGG materielles Jugendstrafrecht angewendet wird.

Zu Absatz 2

Durch den Verweis auf § 421 Absatz 2 StPO ist es auch bei jugendstrafrechtlichen Entscheidungen zum Absehen von der Einziehung möglich, die Rechtsfolge der Wertersatzeinziehung bei Wegfall der Voraussetzungen des Absehens vor Rechtskraft der Entscheidung wieder einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die in der allgemeinen Bestimmung des § 421 Absatz 1 und Absatz 3 StPO vorgesehenen Möglichkeiten zum Absehen von der Anordnung der Einziehung über § 2 Absatz 2 JGG weiterhin auch im Jugendstrafverfahren Anwendung finden und Absatz 1 diesbezüglich lediglich eine jugendstrafrechtspezifische Erweiterung enthält.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 15)

Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen. Infolge der im Jahr 2017 reformierten Vorschriften zur Vermögensabschöpfung im allgemeinen Strafrecht und deren höchstrichterlich bestätigter Anwendbarkeit auch im Jugendstrafrecht erfolgt die Abschöpfung eines aus der Tat erlangten und noch im Vermögen des Jugendlichen vorhandenen Vorteils bereits im Wege der grundsätzlich obligatorischen Einziehung gemäß den §§ 73 ff. StGB in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG. Für eine abschöpfende Geldauflage besteht demnach – jenseits der wenigen Fälle des § 421 StPO – kein nennenswerter Anwendungsbereich mehr (vergleiche Eisenberg/Kölbel, JGG, 25. Auflage, § 6 Rn. 12, § 15 Rn. 25a; Eckel, ZJJ 2020, 265, 270). Auch in den Fällen des § 421 StPO besteht kein überzeugender Bedarf für die Nummer 2. Wenn der Jugendliche noch über etwas Erlangtes verfügt, erschiene es generell einigermaßen widersinnig, von dessen Einziehung nach § 421 StPO abzusehen, aber es dann mit einer Geldauflage (zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung und nicht eventuell vorhandener Tatgeschädigter) abzuschöpfen. Der durch die bisherige Nummer 2 im Übrigen denkbare Schutz des Jugendlichen vor wirtschaftlich überlastenden Zahlungsverpflichtungen bei zwischenzeitlich eingetretener Entreichung soll künftig durch die im Kontext der Vermögensabschöpfung neu geschaffene Ermessensregelung in § 6a JGG gewährleistet werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 33b)

Es handelt sich um eine komplementäre Änderung zu der vorgesehenen Einfügung von § 40 Absatz 2 und § 41 Absatz 1 Nummer 6 JGG, mit der sichergestellt wird, dass die Jugendkammer bei Entscheidungen über die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wie auch über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung zwingend mit drei Berufsrichtern besetzt ist. Eine derartige Besetzung entspricht der Vorgabe für entsprechende Verfahren im allgemeinen Strafrecht (siehe § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 GVG). Sie ermöglicht im Hinblick auf die erforderlichen, mitunter komplexen Bewertungen der Unterbringungsvoraussetzungen eine eingehende gerichtliche Prüfung und kollegiale Beratung, die der besonderen Eingriffstiefe dieser Maßregel angemessen ist (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 4).

Zu Nummer 4 (Änderung von § 40)

Zu Buchstabe a

Der neue Absatz 2 beschränkt in Anlehnung an § 24 Absatz 2 GVG die Sanktionsgewalt des Jugendschöffengerichts. Er soll gemeinsam mit dem neuen § 41 Absatz 1 Nummer 6 JGG und der Anpassung von § 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 JGG die Qualität von besonders eingriffsintensiven Sanktionsentscheidungen absichern, nämlich der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und des Vorbehalts der Anordnung einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Eine problematische Ungleichbehandlung von nach Jugendstrafrecht gegenüber nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Personen (vergleiche Neßeler, ZJJ 2019, 146, 150 ff.; Eisenberg/Kölbel, JGG, 25. Auflage, § 40 Rn. 7; vergleiche auch Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5./6. Juni 2024 zu TOP II. 13) wird damit beseitigt. Gleichzeitig entfällt eine im Rechtsmittelverfahren bislang mögliche Sanktionierungslücke.

Im Erwachsenenstrafverfahren ist die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 2 GVG der großen Strafkammer am Landgericht vorbehalten und von der Sanktionsgewalt des Amtsgerichts durch § 24 Absatz 2 GVG ausgenommen. Gegen Jugendliche und nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende (vergleiche zu Heranwachsenden auch § 108 Absatz 3 JGG) kann die Unterbringung gemäß § 63 StGB hingegen auch vom Jugendschöffengericht angeordnet werden. Eine einschlägige Begrenzung der Sanktionsmacht ist bislang nur für den Jugendrichter in § 39 Absatz 2 JGG vorgesehen.

Grund für die höhere Sanktionsmacht des Jugendschöffengerichts im Vergleich zu der des Amtsgerichts bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts ist die Annahme, dass die stärker formalisierten Verfahren vor dem Landgericht der erzieherischen Gestaltung und Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens abträglich sein können. Dem ist aber die besondere Eingriffsintensität einer Unterbringung nach § 63 StGB gegenüberzustellen (vergleiche Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 41 Rn. 15), die bei einschlägigen Verfahren gegen Erwachsene sogar die zwingende Besetzung der großen Strafkammer mit drei Berufsrichtern begründet (vergleiche § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 GVG). Im Jugendstrafrecht entscheidet das Jugendschöffengericht hingegen generell mit nur einem Berufsrichter, bei dem es sich nach § 37 Absatz 3 Satz 3 JGG auch um einen Richter auf Probe im zweiten Jahr nach Ernennung handeln kann.

Angesichts eines vielleicht langjährigen, im Extremfall lebenslangen Freiheitsentzugs und der möglichen gravierenden Auswirkungen einer Unterbringungsentscheidung für das weitere Leben gerade junger Menschen erscheint jedoch eine umfassendere Absicherung der fachlichen Entscheidungsqualität geboten. Diese erfolgt mit der vorgesehenen Begrenzung der Sanktionsmacht des Jugendschöffengerichts und der daraus resultierenden ausschließlichen Zuständigkeit eines Spruchkörpers, der in der Regel über größere Erfahrungen mit einschlägigen Verfahren und der Würdigung der erforderlichen Gutachten verfügt und bei dem mehrere Berufsrichter die spezifischen und komplexen rechtlichen und psychiatrischen Aspekte der Anordnungsvoraussetzungen prüfen und sich dazu auch miteinander und nicht nur mit den Schöffen beraten. Zur Sicherstellung dessen würde allein die in § 41 Absatz 1 Nummer 6 JGG vorgesehene Zuständigkeitsbestimmung nicht ausreichen. Denn die Erwartung einer Unterbringungsanordnung muss nicht immer bereits vor Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens bestehen. Sie kann sich im Einzelfall auch später, auch erst im Laufe der Hauptverhandlung herausbilden. In solchen Fällen hat das Jugendschöffengericht aufgrund der vorgesehenen Beschränkung seiner Sanktionsgewalt die Sache künftig nach § 225a beziehungsweise § 270 StPO, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 2 JGG, dem Gericht höherer Ordnung vorzulegen beziehungsweise durch Beschluss an dieses zu verweisen. Es kann nicht mehr wie bisher (vergleiche Meyer/Goßner/Schmitt, StPO, 67. Auflage, § 225a Rn. 5, § 270 Rn. 5) selbst auf die Unterbringung erkennen.

Darüber hinaus kann die insoweit bislang nicht beschränkte Rechtsfolgenkompetenz des Jugendschöffengerichts ein Folgeproblem im Rechtsmittelverfahren auslösen: Denn anders als gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts ist gegen Urteile des Jugendschöffengerichts nicht nur die Revision, sondern auch die Berufung statthaft. Wird diese lediglich von dem jugendlichen Verurteilten eingelegt oder zu seinen Gunsten durch die Staatsanwaltschaft oder seinen gesetzlichen Vertreter, gilt das Verschlechterungsverbot des § 331 Absatz 1 StPO. Danach wäre es dem Berufungsgericht grundsätzlich untersagt, eine – etwa wegen abweichender Bewertung der Schuldfähigkeit – aufzuhebende Unterbringungsanordnung durch eine Jugend- oder Freiheitsstrafe zu ersetzen, so dass auch schwere Verbrechen sanktionslos bleiben könnten. Die Praxis behilft sich teilweise mit der Annahme einer entsprechenden Anwendung von § 358 Absatz 2 Satz 2 StPO (vergleiche LG Köln, NStZ 2021, 380 f.), der das Verschlechterungsverbot für einschlägige Fälle im Revisionsverfahren einschränkt. Zum Berufungsverfahren enthält die StPO keine solche Einschränkung. Im Hinblick auf das Analogieverbot stellt sich eine entsprechende Anwendung als problematisch dar (vergleiche Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 55 Rn. 53; Brunner/Dölling, JGG, 14. Auflage, § 55 Rn. 50, 51).

Von der Sanktionsgewalt des Jugendschöffengerichts ausgenommen sein soll künftig auch der Vorbehalt einer Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 JGG. Zwar ist eine durch das Jugendschöffengericht getroffene derartige Vorbehaltsentscheidung angesichts der korrespondierenden Zuständigkeitszuweisung an die Jugendkammer in § 41 Absatz 1 Nummer 5 JGG bereits bislang nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar, namentlich wenn sich das Vorliegen der erforderlichen Tat der in § 7 Absatz 2 bezeichneten Art oder die maßgebliche Sanktionserwartung erst während des vor dem Jugendschöffengericht bereits laufenden Verfahrens herausstellt (vergleiche Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 40 Rn. 5 f.). In gleicher Weise wie bei der

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB sprechen jedoch die Eingriffsintensität und die zu bewältigenden komplexen Anordnungsvoraussetzungen dafür, die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung gänzlich von der Rechtsfolgenkompetenz des Jugendschöffengerichts auszuschließen und ausnahmslos einer mit drei Berufsrichtern besetzten Kammer zu überantworten.

Einer Erweiterung der Beschränkung auch auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung bedarf es nicht, da diese Anordnung sowohl im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 2 JGG als auch im Fall der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 4 JGG bereits wegen § 81a JGG in Verbindung mit § 74f GVG nicht durch das Jugendschöffengericht ergehen kann (BeckOK-JGG/Gertler/Kunkel/Putzke, 33. Edition, § 81a Rn. 4).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 41)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu eingefügten Absatz 2 in § 40 JGG, die außerdem der einheitlichen gesetzlichen Verwendung ausgeschriebener Normzitate ohne Abkürzungen dient.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 6 (vergleiche hierzu die Begründung zu Buchstabe d).

Zu Buchstabe c

Die betroffene Voraussetzungsalternative ist angesichts des neuen § 41 Absatz 1 Nummer 6 JGG, der nicht auf Taten der in § 7 Absatz 2 JGG bezeichneten Art beschränkt ist und gegebenenfalls Verfahren wegen solcher Taten mit umfasst, in Nummer 5 obsolet und zu streichen. Die darüber hinaus vorgesehene redaktionelle Änderung dient der einheitlichen gesetzlichen Verwendung ausgeschriebener Normzitate ohne Abkürzungen.

Zu Buchstabe d

Durch die neu angefügte Nummer 6 wird die sachliche Zuständigkeit für die Anordnung der Unterbringung eines Jugendlichen oder eines nach Jugendstrafrecht zu verurteilenden Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus generell (unbeschadet der Zuständigkeitsregelungen in § 102 JGG) der Jugendkammer übertragen. Sofern die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist, sollen Anklagen künftig auch dann zur Jugendkammer des Landgerichts erfolgen, wenn der Vorwurf sich nicht auf Taten der in § 7 Absatz 2 JGG bezeichneten Art bezieht. Nach Berichten aus der jugendgerichtlichen Praxis (vergleiche in einer groben Übersicht auch Tabelle 24311-30 des Statistischen Berichts zur Strafverfolgung 2022, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt im August 2024) liegen nicht selten Straftaten einer Unterbringung nach § 63 StGB zugrunde, die nicht bereits unter Nummer 5 oder etwa Nummer 1 fallen. Auch für derartige Fälle soll sichergestellt werden, dass Anklage nicht zum Jugendschöffengericht, sondern zur Jugendkammer erhoben wird, wenn eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.

In Verbindung mit dem neu eingefügten § 40 Absatz 2 JGG und der Anpassung in § 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 JGG wird auf diese Weise verhindert, dass über die gerade für Jugendliche und Heranwachsende besonders eingriffsintensive Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anders als bei Erwachsenen von nur einem einzigen Berufsrichter neben den Schöffen entschieden werden kann. Hierdurch wird auch eine aufgrund der Besonderheiten des jugendstrafrechtlichen Rechtsmittelverfahrens drohende Sanktionierungslücke geschlossen. Die mit der Höherstufung einhergehende stärkere Formalisierung derartiger Verfahren ist dadurch gerechtfertigt, dass die durch die sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer sichergestellte Mitwirkung dreier Berufsrichter, die gerade auch im Hinblick auf die erforderliche Bewertung forensischer Gutachten über Erfahrung und fachspezifische Kenntnisse verfügen und sich miteinander dazu beraten, eine höhere Qualität der Entscheidungsfindung gewährleistet (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 4).

Zu Nummer 6 (Änderung von § 68a)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung des § 141 StPO.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 82)**Zu Buchstabe a**

Zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB enthält das JGG wie für deren Anordnung auch für deren Vollstreckung vom allgemeinen Strafrecht abweichende Zuständigkeitsbestimmungen. Ist die Anordnung der Maßregel nach Jugendstrafrecht erfolgt, obliegen die Vollstreckung und auch die Entscheidungen, die sonst die Strafprozessordnung der Strafvollstreckungskammer zuweist, nach § 82 Absatz 1 JGG (bei Heranwachsenden in Verbindung mit § 110 Absatz 1 JGG) dem Vollstreckungsleiter, also einem einzelnen Jugendrichter. Dieser ist daher auch zuständig für die Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung und die besonders eingriffsrelevanten Entscheidungen über eine Aussetzung oder Erledigung der weiteren Vollstreckung nach § 67d Absatz 2 und 6 sowie § 67e StGB. Bei Erwachsenen und nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Heranwachsenden obliegen diese schwer wiegenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer (§ 463 Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 462a Absatz 1 Satz 1 StPO), die hierbei mit drei Berufsrichtern besetzt ist (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 GVG).

Die möglichst umfassende Bündelung der Vollstreckungskompetenz beim Jugendrichter beruht zum einen auf der von ihm zu erwartenden besonderen Sachkunde und Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen (vergleiche § 37 JGG). Darüber hinaus soll damit eine erzieherisch sinnvolle Einheitlichkeit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren erzielt werden (Ostendorf, JGG, 11. Auflage, Grdl. zu den §§ 82 bis 85, Rn. 3). Diese Erwägungen bleiben grundsätzlich berechtigt. Wie bei der Anordnungscompetenz zur Unterbringung nach § 63 StGB (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 4) ist ihnen aber jedenfalls für Entscheidungen über die Fortdauer einer Unterbringung deren besondere Eingriffsintensität entgegenzuhalten. Diese lässt eine gemeinsame Prüfung und Beratung durch ein Gremium von drei Berufsrichtern als angemessener erscheinen als die Entscheidung durch einen einzigen Richter. Jugendspezifische Sachkunde kann auch von der Jugendkammer erwartet werden, für deren Angehörige die Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG ebenfalls gelten. Zugleich dürfte die Jugendkammer in der Regel über mehr Erfahrung mit den spezifischen und komplexen rechtlichen wie psychiatrischen Fragen einer Fortdauerentscheidung bezüglich der Unterbringung verfügen, zumal wenn durch den neu eingefügten § 40 Absatz 2 JGG künftig auch die entsprechende Anordnungscompetenz des Jugendschöffengerichts ausgeschlossen wird. Mit Blick auf diese Beschränkung der Sanktionskompetenz des Jugendschöffengerichts kann eine Zuständigkeit der Jugendkammer auch für wesentliche Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren zudem eine Einheitlichkeit von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren fördern (vergleiche Nebeler, ZJJ 2019, 146, 152).

Für vollstreckungsrechtliche Fortdauerentscheidungen im Rahmen der Sicherungsverwahrung gelten grundsätzlich entsprechende Überlegungen und Wertungen. Zwar dürfte in der großen Mehrzahl einschlägiger Verfahren die Zuständigkeit für solche Entscheidungen aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 JGG und des Alters der Betroffenen nach der vorangegangenen Vollstreckung einer mindestens siebenjährigen Jugendstrafe nach § 82 Absatz 3 JGG (geltender Fassung) ohnehin bei der Strafvollstreckungskammer liegen (vergleiche Eisenberg/Kölbl, JGG, 25. Auflage, § 82 Rn. 51 f.). Bei nach § 7 Absatz 4 JGG in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten kommt jedoch auch ein niedrigeres Alter und damit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs nach dem bislang geltenden Recht eine Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter in Betracht.

Deshalb sieht der neue Absatz 3 als Ausnahme von der Bestimmung des Absatz 1 Satz 2 für Fälle, in denen über die weitere Vollstreckung einer Unterbringung nach § 63 StGB oder in der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, die Zuständigkeit der Jugendkammer für diesbezügliche Entscheidungen vor, welche im allgemeinen Recht die Strafprozessordnung der Strafvollstreckungskammer zuweist. Darunter fallen insbesondere etwa die im Rahmen der periodischen Überprüfung der Unterbringung zu treffenden Entscheidungen über eine mögliche Aussetzung oder Erledigung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung nach § 67d Absatz 2 oder 6 StGB (im allgemeinen Recht der Strafvollstreckungskammer zugewiesen über § 463 Absatz 1 und 3, § 462a Absatz 1, § 454 StPO) sowie die mit einer derartigen Aussetzung verbundenen nachträglichen Entscheidungen, beispielsweise über einen möglichen Widerruf der Aussetzung nach § 67g StGB (vergleiche § 463 Absatz 1, § 462a Absatz 1, § 453 StPO) oder die Gestaltung der Führungsaufsicht (vergleiche § 463 Absätze 1 und 4, § 462a Absatz 1 StPO). Durch Satz 1, 2. Alternative, des neuen Absatz 3 wird die Zuständigkeit der Jugendkammer außerdem auch für Aussetzungsentscheidungen nach § 67c Absatz 1 StGB festgelegt (vergleiche § 463 Absatz 1 und 3, § 462a Absatz 1, § 454 StPO). Die vorgesehene Anlehnung an der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer führt ferner dazu, dass die Jugendkammer im Rahmen der ihr zugewiesenen Entscheidung über die Aussetzung der weiteren

Vollstreckung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zugleich auch über die Aussetzung des Rests einer neben der Unterbringung verhängten Jugendstrafe nach § 67 Absatz 5 StGB zu entscheiden hat (vergleiche § 463 Absatz 1 und 6, § 462a Absatz 1, die §§ 462, 454, 458 StPO). Dies erscheint im Hinblick auf den engen Sachzusammenhang der Aussetzungsentscheidungen sowie aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig.

Sonstige vollstreckungsrechtliche Entscheidungen und Aufgaben (zum Beispiel nach den §§ 455a bis 456a, 457 StPO oder nach § 53 StVollstrO) verbleiben in der Zuständigkeit des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter. Ab Vollendung des 21. Lebensjahrs gilt für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte unverändert die Regelung des bisherigen Absatz 3 und künftigen Absatz 4.

Örtlich zuständig soll nach Absatz 3 Satz 2 entsprechend dem auch in § 85 Absatz 2 und 4 JGG enthaltenen Grundsatz der Vollzugsnähe und angelehnt an § 462a Absatz 1 Satz 1 StPO die für den Ort der Vollzugseinrichtung zuständige Jugendkammer sein. Dabei kommt es stets auf den Zeitpunkt an, in dem die Jugendkammer mit der konkreten Sachentscheidung im Rahmen der Vollstreckung befasst wird.

Nach Absatz 3 Satz 3 wirkt die Zuständigkeit der Jugendkammer fort, wenn die weitere Vollstreckung der Unterbringung unterbrochen oder zur Bewährung ausgesetzt wurde, der Betroffene sich zum gegebenen Zeitpunkt folglich nicht in einer Vollzugseinrichtung befindet.

Einer Bestimmung zur Besetzung der vorliegend betroffenen Jugendkammer mit drei Berufsrichtern wie bei der Regelung zur Besetzung der Strafvollstreckungskammer in § 78b Absatz 1 Nummer 1 GVG bedarf es nicht. Die Besetzung der Jugendkammer ist bereits allgemein in § 33b Absatz 1 JGG geregelt. Eine Besetzungsreduktion nach § 33b Absatz 2 JGG für Verfahren mit einer Hauptverhandlung kommt hier nicht in Betracht. Denn die von dem neuen § 82 Absatz 3 JGG betroffenen Entscheidungen sind nicht mit einer Hauptverhandlung verbunden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 3.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 110)

Der neu eingefügte § 82 Absatz 3 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer für Entscheidungen über die Fortdauer einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung soll auch auf nach Jugendstrafrecht abgeurteilte Heranwachsende Anwendung finden. Die Aufzählung der anwendbaren Vorschriften über die Vollstreckung ist entsprechend zu ergänzen, wobei auch eine einheitliche gesetzliche Verwendung ausgeschriebener Normzitate ohne Abkürzungen gefördert werden soll.

Zu Artikel 3 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 148 StPO.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zur einheitlichen Umsetzung des Regelungsvorschlags in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bedarf es entsprechender Änderungen in § 383 ZPO. Diese werden über die Verweisungen in § 98 VwGO und § 118 Absatz 1 Satz 1 SGG auch in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit, über § 46 Absatz 2 ArbGG in der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie über eine Verweisungen in den §§ 29 Absatz 2, 30 Absatz 1 FamFG in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten. Damit wird der im geltendem Recht bestehende Gleichlauf der Verfahrensordnungen beibehalten. Zur Begründung der vorgeschlagenen Neufassung von § 383 Nummer 1 bis 3 ZPO wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll, da Besonderheiten beim Inkrafttreten nicht zu berücksichtigen sind und auch kein längerer Vorlauf für eine Umsetzung erforderlich ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.